

# **Bebauungsplan Nr. 887 „Biomasseanlage Suttorf Süd“ der Stadt Neustadt a. Rbge.**

**zur Festsetzung von Sondergebieten für eine Biomasseanlage und eine Windkraftanlage südlich des Ortsteiles Suttorf**

## **Zusammenfassende Erklärung**

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Im Folgenden werden die o.g. Punkte zusammengefasst dargestellt.

- **Art und Weise, wie die Umweltbelange berücksichtigt worden sind**

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden Voraussetzungen für ein Vorhaben geschaffen, das erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne von §7 Abs.1 NNatG bzw. § 18 BNatSchG zur Folge haben kann. Im Umweltbericht erfolgt eine Beschreibung des Vorhabens, eine Bestandsanalyse des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter.

Beeinträchtigungen sind insbesondere für Boden, Wasser und Arten/Biotope durch Neuversiegelungen und für das Landschaftsbild durch bauliche Anlagen im Außenbereich zu erwarten.

Im Umweltbericht werden des Weiteren die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben:

- Bodenschutz und Pflege der Vegetationsflächen während und nach der Bauausführung,
- Versickerung sowie Rückhaltung und kontrollierte Zuführung von Niederschlagswasser in angrenzende Gräben,
- Bauhöhenbeschränkung auf 15 m zur Verhinderung weit reichender Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes,
- Verpflichtung der Betreiberin zum Rückbau der Anlage (analog zu § 35 BauGB),
- Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild und zur Minderung des Eingriffes in die Schutzgüter Boden und Arten-/Lebensgemeinschaften,
- Festsetzung einer externen Ausgleichsmaßnahme zur Umwandlung von monotonen Kiefernwäldern in Mischwald. Diese Maßnahme ist erforderlich, weil das errechnete Defizit der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

- **Art und Weise wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt worden sind**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde in drei Schritten durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte als zweiwöchige Offenlegung der Planung. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben und innerhalb einer vierwöchigen Frist um eine Stellungnahme gebeten (§ 4 Abs. 1 BauGB). Nachdem die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet worden waren und durch Beschluss des Verwaltungsausschusses zu verschiedenen Änderungen in der Planung geführt hatten, wurde der Entwurf des Bebauungsplans für vier Wochen öffentlich

ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die Behörden wurden wiederum parallel beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Die Auswertung der Stellungnahmen führte zu weiteren Änderungen, die die Grundzüge der Planung berührten. Es wurde daher eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt (§ 4a Abs. 3 BauGB). Hierbei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes abzugeben seien.

Im Ergebnis sind einige Hinweise eingegangen, die lediglich zur Kenntnis genommen werden mussten oder die im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Weitere Hinweise führten zu redaktionellen Änderungen dergestalt, dass Formulierungen präzisiert oder Hinweise auf bestehende Rechtslagen in die Begründung aufgenommen wurden.

In einer Stellungnahme eines Bürgers wurde die Befürchtung geäußert, die Geruchsentwicklung, die in dem Sondergebiet entstehen könne sei möglicherweise schädlich für die Einwohner Suttorfs bzw. für Landwirte auf den Feldern. Der Grad der Beeinträchtigung durch Gerüche der Biomasseanlage ist in einem Geruchsgutachten untersucht worden mit dem Ergebnis, dass eine zusätzliche Beeinträchtigung in Folge der Festsetzung des Sondergebietes in äußerst geringem Maße stattfinden wird. Eine Gefährdung der Bevölkerung durch eine Biogasanlage kann ausgeschlossen werden.

Weiterhin wurden Befürchtungen geäußert, dass durch den Verkehr, der durch eine Biogasanlage verursacht wird bzw. durch den Ausbau der Wirtschaftswege Nachteile für Bevölkerung und Landwirtschaft entstehen könnten. Hierzu wurden allerdings im Vorfeld bereits Verträge zwischen Realverband bzw. der Stadt auf der einen Seite und der Betreiberin der Biogasanlage auf der anderen über die Nutzung der südlichen Zufahrtswege geschlossen, so dass gewährleistet ist, dass ausschließlich der örtliche Zulieferverkehr über Suttorf fährt und damit die angesprochenen Befürchtungen gegenstandslos waren.

In Bezug auf die Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet bzw. auf die Einleitung von Niederschlagswasser in die angrenzenden Gräben wurde in die Festsetzungen des Bebauungsplans ein zulässiger maximaler Auslasswert von 2 l/sec x ha aufgenommen. Damit wurde den Bedenken Rechnung getragen, die durch das Einleiten der Niederschläge in die Gräben deren Überlastung befürchteten.

Ein Arzneimittel herstellender Betrieb am östlichen Ortsrand der Kernstadt hatte Bedenken, dass die Geruchs-Emissionen aus einer Biogasanlage den Herstellungsprozess empfindlich stören könnten, der bei Arzneimitteln besonders strengen Auflagen unterliegt. Hier wurde zwischen dem Arzneimittelhersteller und den zukünftigen Betreibern der Biogasanlage einvernehmlich ein Kompromiss gefunden, der sich in den Festsetzungen des Bebauungsplans wiederfindet und der letztlich zu der zweiten Auslegung geführt hat.

- **Die Gründe, weshalb aus den geprüften Varianten die vorliegende Planfassung ausgewählt worden ist**

Im Grunde hat eine Variantenprüfung bereits vor Beginn des Verfahrens stattgefunden, in dem die Betreiber der Biogasanlage nach einem geeigneten Grundstück gesucht haben und sich erst dann mit der Idee der Errichtung einer Biogasanlage an die Stadt gewandt haben. Die Stadt hielt die Auswahl des Grundstücks für überzeugend und hat daraufhin das Bauleitverfahren eingeleitet. Da im Beteiligungsverfahren keine schwer wiegenden Bedenken – abgesehen von den Befürchtungen eines Arzneimittelherstellers im Gewerbegebiet von Neustadt, die aber im Laufe des Verfahrens beseitigt werden konnten - geäußert worden sind, sieht sich die Stadt in ihrer Auffassung bestätigt, das Verfahren für diesen Standort durchzuführen.